



Bundesförderung RLT-Anlagen und Bund-Länder-Förderung mobile Luftreiniger

1. Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische (RLT) Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat im Oktober 2020 ein Förderprogramm für stationäre raumluftechnische (RLT) Anlagen initiiert, um das Infektionsrisiko in Räumlichkeiten mit besonders hoher Fluktuation an Menschen zu senken. Die Bundesförderung stellt einen Baustein zur Pandemiebekämpfung dar, der sich in die weiteren Programme des Bundes und der Länder einreicht.

Ein besonderer Handlungsbedarf besteht vor allem bei Schulen und Kindertagesstätten, in denen sich Kinder unter 12 Jahren aufhalten. Diesen kann derzeit kein Impfangebot gemacht werden. Daher fördert das BMWi seit 11. Juni 2021 zusätzlich auch den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren.

Mit der aktuellen Novellierung wird das Bundesprogramm um die Förderung des Einbaus von Zu-/Abluftventilatoren in den zuletzt genannten Einrichtungen erweitert.

Wesentliche Punkte der Bundesförderung:

- Gefördert werden die Um- und Aufrüstung sowie der Neueinbau stationärer RLT-Anlagen und der Einbau von Zu-/Abluftventilatoren. Der Neueinbau wird nur in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren gefördert. Hierzu gehören Kindertagesstätten und staatlich anerkannte Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft mit Ausnahme von Schulen der Erwachsenenbildung. Auch weiterführende Schulen sind erfasst, sofern dort Kinder unter 12 Jahren unterrichtet werden. Die Zu- und Abluftventilatoren werden nur in Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren unterstützt.
- Technologieoffenes Förderprogramm: Es besteht die Möglichkeit, grundsätzlich geeignete Verfahren zur Luftdesinfektion nach herstellerunabhängiger technischer Prüfung in das Förderprogramm aufzunehmen. Die Aufnahme weiterer Luftreinigungs- und -desinfektionstechnologien bedingt grundsätzlich eine von neutralen, nicht zu Prüfzwecken (bspw. Zertifizierung) von Dritten bezahlten Stellen bestätigte produktunabhängige eindeutige Wirksamkeit und Gesundheitsverträglichkeit. (Bisher sind Filtertechnik HEPA 13 und 14 sowie UV-C-Technologie förderfähig).
- Fördermittel: Die Bundesförderung wurde mit insgesamt 500 Mio. Euro ausgestattet. Von diesen Mitteln stellt der Bund den Ländern im Jahr 2021 über Verwaltungsvereinbarungen bis zu 200 Mio. Euro zur Förderung mobiler Luftreiniger durch die Länder zur Verfügung. Die mobilen Luftreiniger sind in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren in Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit einzusetzen. Seit der Erweiterung der Bundesförderung um den Neueinbau von stationären RLT-

Anlagen besteht eine hohe Nachfrage, daher wurde das Programm um zusätzliche 714 Mio. Euro aufgestockt.

- Anteilsfinanzierung: Nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten. Die Anteilsfinanzierung ist auf max. 200.000 Euro pro RLT-Anlage bei der Umrüstung und auf max. 500.000 Euro für den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren pro Standort begrenzt.
- Antragsfrist bis spätestens 31. Dezember 2021.

2. Verwaltungsvereinbarungen Bund-Länder für mobile Luftreiniger

Die Bundesregierung sieht die besondere Situation in Schulen und Kindertagesstätten, insbesondere bei den unter 12-jährigen Kindern, denen derzeit kein Impfangebot gemacht werden kann. Um dem Infektionsrisiko in Innenräumen im Herbst und Winter entgegenzuwirken, die Kinderbetreuung und den Präsenzunterricht an den Schulen aufrecht zu erhalten und damit Bildungsbrüche soweit wie möglich zu vermeiden, hat das Bundeskabinett am 14. Juli 2021 den Beschluss gefasst, dass sich die Bundesregierung an den Maßnahmen der Bundesländer zum Infektionsschutz in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen beteiligt. So sollen schnell geeignete Maßnahmen zum Infektionsschutz in gemeinschaftlich genutzten Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit, d.h. keine RLT-Anlage mit Frischluftzufuhr vorhanden, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt (Räume der Kategorie 2 nach UBA-Maßstäben), ergriffen werden können.

Wesentliche Punkte der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung:

- Beteiligung an entsprechenden Länderprogrammen mit insgesamt bis zu 200 Mio. Euro (aufgeteilt nach Königsteiner Schlüssel) in 2021.
- Beschaffung von mobilen Luftreinigern für Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren (Schulen und Kitas) und dort nur für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (Kategorie 2).
- Der Bund beteiligt sich mit bis zu 50 Prozent an den förderfähigen Kosten. Eine teilweise oder vollständige Kofinanzierung durch Landesmittel ist zwingend.
- Das Antragsverfahren richtet sich nach den Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes. Gefördert werden mobile Luftreiniger für Räume der Kategorie 2, die seit dem 1. Mai 2021 beschafft worden sind (vorzeitiger Vorhabenbeginn).
- Antragsberechtigt sind Träger von Einrichtungen, in denen Kinder unter 12 Jahren betreut werden, für diese Einrichtungen. Hierunter fallen staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft oder in freier Trägerschaft gem. den Schulgesetzen der Länder, mit Ausnahme von Schulen der Erwachsenenbildung und Kindertageseinrichtungen, Horte, Kindertagespflegestellen i. S. v. § 33 Nr. 1, 2 IfSG in öffentlicher oder freier Trägerschaft.

Erst AHA+L und mobile Luftreiniger oder einfache Zu/Abluftanlagen, dort wo nicht genügend gelüftet werden kann, sowie stationäre RLT-Anlagen mit ausreichender Frischluft-

zufuhr bieten einen größtmöglichen Schutz, um Schulunterricht weiterhin in Präsenz zu ermöglichen.